

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkchaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30,
Winterfeldstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI, 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 28. August 1908.

Erscheint alle 14 Tage, Freitag.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkchaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2.— Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164.

Inhalt:

Der neue Tarif für das Berliner Badegewerbe. Das Stutt-
garter Schwimmbad. 11. Aus unserer Bewegung. Aus der
Paris. Kandidat. Schlichtungs-Kommission für das
Berliner Badegewerbe.

Der neue Tarif für das Berliner Badegewerbe.

Nachdem das Berliner Gewerbeamt als Einigungsamt seinen Schiedsspruch vom 31. März gefällt hatte, war der Schlichtungs-Kommission die Aufgabe verbleiben, die mehr grundsätzliche Fragestellung des Spruches inmittenstehend zu ergänzen bzw. präziser zu gestalten. Schon in meinem Artikel in Nr. 10 der „Sanitätswarte“ wies ich darauf hin, daß auch diese noch verbleibende Arbeit genug der Schwierigkeiten bringen dürfte. Wie recht wir hatten, beweist die Tatsache, daß erst am 2. Juli der neue Vertrag vor dem Berliner Gewerbeamt vollzogen werden konnte. Bedenken war erst eine Reihe von Sitzungen nötig, um endlich ein greifbares Resultat zu erzielen; ja, selbst das Einigungsamt mußte noch wiederholt angerufen werden.

Schon die Festsetzung der Arbeitszeit führte zu lebhaften Auseinandersetzungen. Das Einigungsamt hatte, dem begründeten Antrag der Arbeitnehmer folgend, die Arbeitszeit verkürzt festgesetzt und zwar im Durchschnitt um ca. 1/2 Stunde. Es hatte dabei die alte tarifliche Trennung zwischen Annahme und Schlußzeit der Bäder außer acht gelassen und schließlich von „Arbeitszeit“ gesprochen. Wegen dieser klaren Entzweiung ließen die Arbeitgeber Sturm; sie behaupteten, das Einigungsamt hätte unter Arbeitszeit die Annahmestunden gemeint und verlangten die bisher übliche 1/2 Stunde für Reinigung der Abteilung etc. Dem stand aber die Fassung des Schiedsspruches, der 3. A. für Dampfbäder eine Arbeitszeit von 9 morgens bis 9 abends festsetzte, diametral gegenüber. Der beharrliche Widerstand der Arbeitnehmer mußte nicht; die Arbeitgeber beharrten auf ihrer Auffassung. Mühen sie sich doch dabei auf die Ausfertigung eines Arbeitnehmer-Katholikes der Kommission aus dem Votalschreibband berufen, der ohne Befragung der drei anderen Arbeitnehmer den Schiedsspruch durchbrochen und den Herren Arbeitgebern die 1/2 Stunde konzediert hatte. Ein achtundzwanziger Arbeitervertreter! Danach konnte es dann nicht weiter nehmen, wenn auf Befragung der Arbeitgeber das Einigungsamt in seiner Weisheit schließlich der „Auslegung“ der letzteren nach nachgab. So wurde dann die Arbeitszeit Verkürzung wieder illusorisch gemacht.

Ein ähnliches Vorkommnis ereignete sich bei dem Antrage auf Einführung einer Mündigungsfrist bzw. Anerkennung des § 122 der Weisung Ordnung. Auch hiervon wollten die Arbeitgeber nichts wissen, um zageländereimachen den, der macht, so schnell wie möglich hinauszuweichen. „Wenn schon, denn schon!“ sagte einer der Herren und sagte die bezeichnende Ausrufung hinzu: „Mit einem antwandigen!“ „Wenden mache ab euent.“ „Wenden Mündigungsfrist aus!“ Man will eben „Derr im Dausse“ sein. Der Appell an das soziale Empfinden, das unbedingt eine Entzweiung des Arbeitnehmers durch Mündigungsfrist bedingt, damit er nicht aus-agon mit seiner Familie mittellos gemacht werden kann, half absolut nichts. Mein Wunder! Denn der schon oben erwähnte Vertreter des Votalschreibbandes verfaßte auch hier und mußte sich sogar um den Beweis, daß im Badegewerbe eine Mündigungsfrist nicht üblich und daher auch nicht mündigenorientiert sei. Erst in einer späteren Sitzung schwang er sich für eine Frist von 3 Tagen auf, nachdem ihm seine Kollegen ein Licht aufgedeckt hatten. Da war dann natürlich an einen Erfolg nicht mehr zu denken.

Dart unstritten wurde noch wiederholt der Verzicht der Arbeitnehmer, mit dem von der Kollegenchaft über empfundenen Anflug der Heberzeugung diverser Nebenarbeiten, die mit ihrem Verzicht nicht das geringste zu tun haben, aufzuräumen. Der erste Antrag verließ vollständig negativ, da ein Verbot schließlich die Arbeitgeber straffe ablehnten, ein anderer vorgelegter familienartiger Vorschlag wegen seiner Bedeutungslosigkeit aber ebensovienig brauchbar sich erwies. Nach einem erneuten Angriff in einer späteren Verhandlung gelang es dann erst, den § 4 in den Tarif hineinzubringen. Auch dieser ist recht denkbar, aber immerhin ein Fortschritt, und es wird Aufgabe unserer Vertreter in der Schlichtungs-Kommission sein, ihn so eng als möglich abzugrenzen.

Ueber das Schicksal der sonstigen Verbesserungsanträge seitens der Arbeitnehmer ist nicht viel zu sagen. Alles wurde trotz energischer Bemühungen von den Arbeitgebern abgelehnt. So der partielle Arbeitsnachweis, der Befähigungsnachweis usw. Eine heftige Kontroverse rief ein Antrag der Arbeitgeber hervor, nach welchem nur in Arbeit stehende Kollegen in die Schlichtungs-Kommission sollten gewählt werden können. Dicks durchsichtige Manöver, das die ungewissen, von den Herren unabhängigen Vertreter der Kollegen beiraten sollte, begünstigte natürlich dem befristeten Widerstand. Darauf riefen die Antragsteller das Einigungsamt an. Hier fanden sie diesmal aber keine Gegenliebe; denn dieses blieb seiner Tradition treu und fällt nachstehenden

Schiedsspruch.

31. März 1908

Da mit dem 7. April 1908 ein neuer Tarif mit dem Badegewerbe in Kraft getreten ist, hält es das Einigungsamt für richtig, daß die Mitglieder der Schlichtungs-Kommission, wie in den anderen Gewerken üblich, von den Parteien neu gewählt werden.

Das Einigungsamt hält es ferner für empfehlenswert, daß bei der Wahl der Arbeitnehmermitglieder der Wunsch der Arbeitgeber nach Entsendung von im Betriebe tätigen Bademeistern bis zur Hälfte berücksichtigt wird.

Berlin, den 20. Juni 1908.

v.	a.	a.
get. von Schulz.		get. Ad. Ritter.
		„ H. Voith.
		„ Alb. Raffin.
		„ Paul Lucht.

Der Absatz 2 sieht zwar aus wie ein Entgegenkommen, ist aber tatsächlich eine allerdings höfliche Ablehnung der Arbeitgeber-Forderung.

Ein Schlichtungsgerichtlichen ganz besonderer Art leiteten sich schließlich noch die Vertreter des Vereins der Bademeistern ab, indem sie festzusetzen würden Tipp- und Meldestand im Augenblick der endgültigen Unterzeichnung des Tarifes erklären. Wegen der verspäteten Mündigung mit unserem Verbands- den Vertrag abzuschließen zu können. Man denke: nachdem die Herren monatelang mit unseren Vertretern zusammen beraten hatten! Ob sie hofften, damit den ganzen Tarif zum Scheitern zu bringen, wer kann's wissen? Jedenfalls werden sich ihre Auftraggeber bitter darin ärgern, wenn sie meinen, den Verbandskollegen damit Schwierigkeiten zu machen. Weit gefehlt; denn wir werden den fern gedachten Plan zu durchföhren wissen. Davon können sie nach ihren Ausrufungen auch selbst überzeugt zu sein, nichtsdestoweniger vermochten die ihnen eindringlich vorgetragenen Zuschnähelegensgründe des Herrn Magistratsrat

v. Schulz sie nicht anzunehmen. Das ändert natürlich an der Tatsache nichts, daß der neue Tarif auch in den Betrieben des Vereins der Badeanstaltsetzler für unsere Verbandeskollegen ebenfalls maßgebend ist.

Nachstehend geben wir den Tarifvertrag in seinem Wortlaut wieder und ersuchen unsere Mitglieder, alle Verstöße gegen denselben unverzüglich der Ortsverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Tarif-Vertrag.

§ 1.

Den Angehörigen des Badegewerbes wird ein monatliches Mindestentkommen wie folgt garantiert:

- 1. Den Bademeistern in den Dampf- und Schwimmbädern 140 Mk.
- 2. Den Bademeistern in den Wannenabteilungen 120 "
- 3. Den Bademeisterinnen in den Dampf- und Schwimmbädern 100 "
- 4. Den Bademeisterinnen in den Wannenabteilungen 90 "

In Badeanstalten, in welchen das Badepersonal täglich Wannen- und Schwimmbäder zu besorgen hat, wird das für Schwimmbäder festgesetzte Mindestentkommen gewährleistet. Die Gewährleistung des Mindestentkommens erfolgt unter Berücksichtigung der Einnahme, welche den Angehörigen aus den unter § 2 aufgeführten Bedienungsgeldern zufließen. Forderungen der Angehörigen sind spätestens bis zum 2. jeden folgenden Monats einzureichen.

§ 2.

Bedienungsgelder.

Diese werden durch die Angehörigen von den Badegästen erhoben und zwar:

- a) Bei Schwimmbädern mit und ohne Badant 0,50 Mk.
- b) Bei Nebenlaubbädern ohne Badung u. Massage 0,15 "
- c) Bei Wannenbädern mit und ohne Zusatz, Sitzbädern und Wannen ohne Badung und Massage 0,10 "
- d) Für Abwaschen, Abreiben, Kaltwasserbehandlung ohne Massage und Teerbäder 0,25 "
- e) Für Süßwasserteppiche u. Mägelbretter 0,50 "

Die Angehörigen haben von den Krankeutenden Mitgliedern stets nur eine Bedienungsmarke in Empfang zu nehmen, deren Wert mit den Krankeutenden vereinbart ist.

Die Abrechnung der Bedienungsmarken zwischen dem Badeanstalts-Besitzer und seinem Personal kann von letzterem täglich gefordert werden und muß spätestens nach Ablauf der Arbeitswoche erfolgen.

Die Bedienungsmarken sind durch Aufhängen an der Nahe und in jedem Baderaum oder durch Aufdrucken auf die Badekarte zur Kenntnisnahme der Badegäste zu bringen. Ebenso müssen an der Nahe und in jedem Baderaum und in den einzelnen Badeabteilungen die Eröffnungs- und Schlußzeiten des Bades bekannt gegeben werden.

§ 3.

Arbeitszeit.

Schwimmbäder im Sommer und Winter.

Wochentags Annahme der Bäder mit Badung	9 7½ Uhr
" " " " ohne Badung	9 8 "
Geschäfts-schluß	9 "
Sonntags Annahme der Bäder:	
Im Sommer: Mit Badung	8 10½ Uhr
" " " " ohne Badung	8 11 "
Geschäfts-schluß	12 "
Im Winter: Mit Badung	9 11½ Uhr
" " " " ohne Badung	9 11 "
Geschäfts-schluß	1 "

Wannenbäder im Sommer.

Wochentags Annahme	8 8½ Uhr
Geschäfts-schluß	9 "
Sonntags Annahme	8 9 "
Geschäfts-schluß	10 "
Sonn- und Feiertags Annahme	7 12 "
Geschäfts-schluß	1 "

Wannenbäder im Winter.

Wochentags Annahme	8½ 8½ Uhr
Geschäfts-schluß	9 "
Sonntags Annahme	8½ 9 "
Geschäfts-schluß	10 "
Sonn- und Feiertags Annahme	8½ 12 "
Geschäfts-schluß	1 "

Drei Tage vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten darf jede Badeanstalt bis 9 Uhr abends Bäder annehmen, falls nicht ein Sonntag dazwischen liegt. Der Geschäfts-schluß 10 Uhr fällt an diesen Tagen fort.

Eine halbe Stunde vor der Annahme der Bäder in den einzelnen Abteilungen hat das Personal behufs Reinigung und Instandsetzung der Abteilungen amreichend zu sein.

Am Neujahr, Pfingst-, Karfreitag, Stimmelfesttag sowie an den zweiten Feiertagen bleiben die Anstalten geschlossen.

§ 4.

Die Angehörigen sind nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche mit dem Badefach und der Instandhaltung der ihnen übergebenen Abteilung verbunden sind.

Die Reinigung und Ausbesserung der Bade-Möbeln gehört zu den Obliegenheiten der Bade-Angehörigen.

§ 5.

Schlichtungs-Kommission.

Zur Beilegung von Differenzen, welche aus dem Tarifvertrage entstehen und event. zu Streiks, Ausperrungen oder Maßregelungen führen können, wird eine Schlichtungs-Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmer, wovon von den Gruppen der ersteren beziegl. der letzteren bestimmt werden.

Der Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages hat eine Neuwahl der Kommissions-Mitglieder stattzufinden.

Jede Partei ernannt unter sich einen Obmann. Die beiden erwählten Obmänner fungieren in den Sitzungen der Kommission abwechselnd den Vorsitz. Im Widerstreit der Verhandlungen ergänzt sich die Kommission durch einen Protokollführer.

Wird in den wie verbleibend zusammengesetzten Sitzungen eine Einigung in bestimmten Punkten nicht erzielt, so findet eine erneute Verhandlung unter dem Vorsitz eines Unparteiischen statt, der vom Vorsitzenden des Berliner Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.

Gegen die Entscheidung beider Instanzen steht den Beteiligten das Recht zu, innerhalb 8 Tagen nach Zustellung derselben das Einigungsamt des Berliner Oberverwaltungsgerichts anzurufen, dessen Entscheidung mit Ausnahme derjenigen bei Neubestimmungen des Tarifes endgültig ist.

Die Sitzungen der Schlichtungs-Kommission werden nach Bedarf auf Veranlassung der beiden Obmänner abgehalten. Die Einberufung einer solchen muß auf Verlangen einer Partei innerhalb 8 Tagen erfolgen.

Die Schlichtungs-Kommission ist berechtigt, einen Teil ihrer Mitglieder zur persönlichen Untersuchung der erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle abzusenden.

Der Inkrafttreten des Tarifvertrages hat die Schlichtungs-Kommission die Pflicht, einen neuen Vertrag zu entwerfen und den Parteien zur Genehmigung vorzulegen. Moment eine Einigung herbei nicht gelang oder bringen die beiderseitigen Ergänzungen den wesentlich vereinbarten Tarifvertrag nicht, so ist unverzüglich das Einigungsamt des Berliner Oberverwaltungsgerichts anzurufen.

§ 6.

Dieser Tarif hat Geltung bis zum 7. April 1910 und soll sich imfalligerweise um ein weiteres Jahr verlängern, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Monteabenden getündigt wird.

Das Stuttgarter Schwimmbad.

II.

Nach verschiedenen Unterhandlungen wurden am 27. Juni 1908 nachstehende Vereinbarungen getroffen:

Für das männliche Personal werden anstatt der gewünschten 2 Gehaltsklassen deren 4 einmachtet.

Nach denselben wird bezahlt unter Anrechnung der feierlichen Diensten:

Gehalts-Ordnung für das männliche Personal im „Stuttgarter Schwimmbad“.

A. Ständiges Personal.

Wasschneemeister, Wassschneifer, Seizer, Überwarter, Wasseure, Schwimmmeister, Badewärter, Friseur und Hundewarter usw.

	Gehaltsklasse							
	I		II		III		IV	
	monat.	jaehr.	monat.	jaehr.	monat.	jaehr.	monat.	jaehr.
1. Stufe: Bis z. 3. Jahre	Mk. 138	1656	Mk. 130	1560	Mk. 113	1356	Mk. 106	1272
2. " " " " "	146	1752	136	1632	119	1428	111	1332
3. " " " " "	154	1848	142	1704	125	1500	116	1392
4. " " " " "	162	1944	148	1776	131	1572	121	1452
5. " " " " "	170	2040	154	1848	137	1637	126	1521
6. " " " " "	178	2136	160	1920	143	1716	131	1572
7. " " " " "	186	2232	166	1992	149	1788	136	1632

Anwendung findet: Die 1. Gehaltsklasse auf den Maschinenmeister und den Oberwärter; die 2. G. M. auf die ersten Masseure, den Schwimmeister, die Schlosser und Maschinenisten und den ersten Arbeiter; die 3. G. M. auf die Masseure, die Setzer und Hilfs-schlosser und den Hundewärter; die 4. G. M. auf die Badewärter und den zweiten Arbeiter.

Die regelmäßige Lohnerhöhung erfolgt jeweils am 1. April; doch müssen zwischen dem Tag der Einstellung und dem ersten Vorrücken drei Jahre liegen. Die seitherige jährliche Gratifikation fällt weg.

B. Unständiges Personal.

Möbelführer und sonstige Tagelöhner.

Lohn pro Tag 3,10 Mk., alljährlich um 10 Pf. pro Tag steigend bis zu 4 Mk.

Die seitherige Dienstzeit wird, wie bei dem ständigen Personal, angerechnet. Die Gratifikation kommt gleichfalls in Wegfall.

Das weibliche Personal wird wie folgt entlohnt:

A. Ständiges Personal.

Räufinnen, Bäderbeamtinnen, Anwärterinnen.

	Gehaltsklasse					
	I		II		III	
	monat.	jahr.	monat.	jahr.	monat.	jahr.
1. Stufe: Bis z. 3. Jahr	86,66	1040,-	78,33	940,-	70,-	840,-
2. " Nach 3 Jahren	89,16	1070,-	80,83	970,-	72,50	870,-
3. " " 6 "	91,66	1100,-	83,33	1000,-	75,-	900,-
4. " " 9 "	94,16	1130,-	85,83	1030,-	77,50	930,-
5. " " 12 "	96,66	1160,-	88,33	1060,-	80,-	960,-
6. " " 15 "	99,16	1190,-	90,83	1090,-	82,50	990,-
7. " " 18 "	101,66	1220,-	93,33	1120,-	85,-	1020,-

Anwendung findet: Die 1. Gehaltsklasse auf die 1. Räufinnen; die 2. G. M. auf die Bäderbeamtinnen; die 3. G. M. auf die Schwimbeamtinnen, Bäderbeamtinnen, Räufinnen, Hilfs-klassenrinnen und die Anwärterinnen bzw. die Badefrauen.

Jugendliche Angehörige fangen mit 25 Mk. pro Monat im 15. Lebensjahre an und steigen bis zu 70 Mk. im 21. Lebensjahre; von da an gelten obige drei Gehaltsklassen. Die regelmäßige Vorrückung erfolgt am 1. April, doch müssen zwischen dem Tag der Einstellung und dem ersten Vorrücken drei Jahre liegen. Die seitherige Gratifikation fällt weg.

B. Unständiges Personal.

Tagel., Wasch- und Badefrauen sowie Kabinen.

Lohn pro Tag: Für Anfängerinnen bis zum dritten Dienstjahre im Winter bei 10stündiger Arbeitszeit 2,10 Mk.; im Uebergang bei 10stündiger Arbeitszeit 2,50 Mk.; im Sommer bei 11stündiger Arbeitszeit 2,60 Mk.

Arbeiterinnen mit mehr als dreijähriger Dienstzeit erhalten während der Jahreszeit wie oben je 10 Pf. pro Tag mehr. Die Gratifikation fällt weg.

Des Weiteren wurde festgelegt, daß

1. Die neue Gehaltsordnung für das weibliche Personal am 1. Juli d. J. und für das männliche Personal am 1. Januar 1909 in Kraft tritt. Das weibliche Personal erhält die seither übliche jährliche Gratifikation für das halbe Jahr 1908, dagegen das männliche Personal für das ganze Jahr.
2. Das ständige (in Monatsgehalt stehende) Personal erhält als Erlass für den jeweils 1. Tag Sonntagsarbeit einen freien halben Werktag; zwei solcher Werktage werden alle 14 Tage zu einem ganzen freien Tag zusammengefaßt.
3. Nach dreijähriger Dienstzeit erhält auch das unständige Personal diesen freien Tag alle 14 Tage bei Bezahlung des Lohnes.
4. Für Schwimbadpatronen wird den dabei beschäftigten weiblichen Angehörigen ab 1. Juli jeweils 80 Pf. und den männlichen 1 Mk. bezahlt.
5. Das Maschinenpersonal erhält für etwaige Ueberzeit 25 Proz. Zuschlag. Für Nachtarbeit (von 10 5 Uhr früh) und nicht dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Als Stundenlohn gilt der durch 300 geteilte Monatsgehalt.

Zeiträume bis 1/2 Stunde werden nicht berechnet, solche von 1/2 bis 1 Stunde für 1/2 bis 1 Stunde für 1/2, und solche von 1/2 bis 1 Stunde für 1 Stunde.

5. Müntig wird auch am Pfingstmontag und Himmelfahrtsfest die Anstalt geschlossen (bisher war geschlossen: Neujahr, Martinstag, Oerfest, Pfingstfest und Weihnachtsfest).

Wenn nun wohl die allgemeinen Verhältnisse noch keine besonders rasigen sind, so hebt doch das eine fest, daß namhafte Vorteile erreicht wurden.

Bei dem ständigen weiblichen Personal variiert die Lohnerhöhung pro Monat zwischen 1,20 Mk. und 15 Mk. und beträgt für 20 in Betracht kommende Personen zusammen im Monat 154,00 Mk.

Das ständige männliche Personal erhält pro Monat zwischen 2,67 und 22,12 Mk. oder 25 zusammen monatlich 274,60 Mk. mehr als bisher.

10 Frauen in der Bädererei bekommen pro Tag 20 Pf. und 3 je 30 Pf. pro Tag mehr.

Zwei Tage kommen für das männliche Personal zusammen 321 und für das weibliche 276 in Betracht.

Wenn man eine genaue Rechnung aufmacht, sind es insgesamt rund 9000 Mk., welche durch die Bewegung errungen wurden.

Zu wünschen wäre, daß die Gesamtheit der Kollegen und Kolleginnen iram und treu zur Organisation hält, daß wir auch imstande sind, das uns noch bisher fehlende allmählich vollends zu erringen.

Aus unserer Bewegung.

Samburg. In den Tagen des Gewerkschafts-Kongresses haben mehrere Versammlungen für das Personal unserer Kranken- und Anstalten stattgefunden. Auch sonst in in manderlei Hinsicht das Interesse am Verbandeleben wieder lebendig geworden. Allgemein gewinnt man doch immer wieder die Erkenntnis: ohne Organisationsarbeit kein Zusammenhalt des Personals. Solche Vergünstigungen können stattfinden, sie dürfen aber nicht Selbstzweck werden, sondern nur ein erster Schritt zu weiterer Tätigkeit sein. Fernständige Leute können sich der Einsicht nicht verschließen, daß für jeden, der gegen Lohn arbeitet, der gewerkschaftliche Zusammenhalt eine unerlässliche Notwendigkeit ist. Im Monat August tagten wiederum drei Versammlungen, je eine für das Arbeits- und Dienstpersonal der Krankenhäuser in S. O. e. r. g. sowie der Anstalten für die S. O. e. r. g. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage der Erziehung von Arbeiter- oder Personalvereinen. Diese Einrichtung ist in allen anderen Samburgischen Staatsanstalten, in denen eine große Anzahl Arbeiter und Unterangehörige beschäftigt werden, geschaffen worden. Welche dieser Auskünfte sind schon in Tätigkeit getreten. Nur die Arbeiter und das Dienst- und Parteipersonal in den Anstalten und Krankenhäusern hat die in Rede stehende Vertretung immer noch nicht. Auch in dieser Hinsicht nimmt das Krankenhauskollegium also wieder einmal einen beispiellos rückständigen Standpunkt ein. In den Versammlungen herrschte nur eine Meinung darüber, daß unter allen Umständen Personalvereine eingeführt werden müßten, und zwar als Vertretung des gesamten Personals. Würde das Parteipersonal oder sogar auch das übrige Dienstpersonal von diesen Vertretungen ausgeschlossen, so würde diese Zurücksetzung folgeschwere Zustände bewirken. Ein solcher Zustand würde auf die Dauer unhaltbar. Wann wird an den leitenden Stellen unserer großen Anstalten der noch so lang herabhängende Kopf abgelegt: „Dienstboten haben nichts zu wollen, nur zu gehorchen“. Wann? Wann? Wollen wir nicht zu Ratten werden, müssen wir uns besser organisieren! Im nächsten Monat sollen wieder Versammlungen für das Personal aller Anstalten stattfinden. Alle Dienstfreien müssen erscheinen. Die Pflicht ruft!

Leipzig. Die Lage des Personals der hiesigen Badeanstalten darf keineswegs als ruhig bezeichnet werden. Wie überall, so gibt auch hier die Arbeitszeit und Lohnfrage eine Fülle von Differenzen. Das leidgeprügte Dienstpersonal hat ein übriges. Von auskömmlicher Lebenslage ist natürlich gar nicht zu reden. Ein großer Teil schuld an all den vorhandenen Missetänden tragen aber die Kollegen selbst. Bis vor kurzem haben sie nur herzlich wenig für die Vertretung ihrer Interessen übrig gelassen. Die Badeanstalts-Direktionen haben dabei leichtes Spiel. Sie haben vielfach willkürliches Personal zu verhältnismäßig minimalen Bedingungen. Ein am Orte vorhandener Verein der Masseure und Bäderdiener hat mehr die Arbeitsvermittlung und Geselligkeit wie die Lösung der Lage der Mitglieder im Auge. Zumeist sind auch vom Masseneure der überwiegende Mitgliederbestand. Und vom Appellanten Verband wollen die Leipziger selbst schon gar nichts wissen. Ein zu

Sammenfluß der dortigen Kollegen tut jedoch dringend not. Das ist auch ihnen schon zum Bewußtsein gekommen. Eine am 19. Juli abgehaltene Versammlung war leidlich gut besucht. Die Kollegen fanden den richtigen Weg. Sie kritisierten nicht bloß die Mängel, sondern traten auch dem Verband bei, um so mehr Hinterhalt zu haben. Hoffentlich folgen diesem Beispiele noch viele Kollegen und Kolleginnen, damit eine Verbesserung der Dinge wirklich erreicht werden kann.

Lindenhof (Coswig-Dresden). In Nr. 11 der „Sanitätskarte“ teilten wir mit, daß unsere Kollegen der Anstaltsdirektion eine Reihe von Anträgen eingereicht hätten. Heute können wir berichten, daß sich die Direktion erfreulicherweise entgegenkommend gezeigt hat. Die Anträge sind zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt worden. Nach der neuen Gehaltsstaffel beträgt der Anfangsgehalt 30 Mk. In den ersten sechs Dienstjahren steigt derselbe jedes Jahr um monatlich 5 Mk. Vom sechsten Jahre ab erfolgen die Zulagen alle zwei Jahre und in 14 Dienstjahren ist das Höchstgehalt von 75 Mk. erreicht. Die jetzt beschäftigten Kollegen werden in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstaffel eingereiht. Das bedeutet für manchen eine merkwürdige Verbesserung. Das Wohnungsgeld für verheiratete Pfleger ist in der verlangten Höhe bewilligt worden. Es beträgt im 1. Dienstjahre 10, im 6. Jahre 50 und im 10. Jahre 100 Mk. pro Jahr. Der Sommerurlaub ist ebenfalls in der gemündeten Weise verbessert worden. Im ersten Jahre werden 8 Tage gewährt, mit jedem weiteren Dienstjahre ein Tag mehr bis zu zwei Wochen. Außerdem wird, was die Hauptfrage und eigentlich selbstverständlich ist, den Verurlaubten während der Urlaubszeit der Wert der freien Station in barem Gelde ausgezahlt. Abgelehnt wurde die Erhöhung der Entschädigung für Nachwachen sowie der Abendausgang von vier Stunden einmal wöchentlich. Hier bleibt es bei den bisherigen zwei Stunden. Auch bleibt in Zukunft wie bisher mit jeder vierten Sonntags von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr früh dienstei frei. Zur Bewilligung dieser Forderungen konnte sich die Direktion nicht aufbringen, obwohl es doch keine großen Kosten verursacht hätte. Für das Personal aber wäre es doch eine Erleichterung gewesen. Ebenso ist es mit der Entschädigung für Nachwachen. Jetzt gibt es eine halbe Reichsmark dafür. Das ist angesichts der Arbeit, die dafür geleistet werden muß, eine recht mangelhafte Gegenleistung. Wenn auch im großen Ganzen die Kollegen vorläufig mit diesen Erfolgen zufrieden sind, so dürfen sie aber doch nicht die Hände in den Schoß legen. Noch so manches bleibt zu tun übrig. Nur daran sei erinnert, daß noch immer keine festen Schlafräume für das Personal vorhanden sind. Mit der Anstalt mit zahlungsfähigen Patienten voll belegt, und das ist fast immer der Fall, dann muß der Pfleger leben, wo er sein müdes Haupt hinbetet. Das ist ein wenig idealer Zustand, der so schnell als möglich verschwinden möge. Jedenfalls aber erleben die Kollegen den Nutzen der Organisation an dieser Bewegung. Unerschütterliches Festhalten an dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gibt die Gewähr für weitere Erfolge. Das mögen die Kollegen allerorts beherzigen.

Aus der Praxis.

Erste Hilfe in Unfallsfällen. Bei allen Wiederbelebungsvorhaben bei Säuglingen, bei Chindmächtigen, bei schweren Erstickungen des Gehirns usw. muß in erster Linie für eine bequeme Lagerung des Verunglückten gesorgt werden. Am besten ist eine Matratze auf hohem Boden. Dann werden alle Merksätze geöffnet und, wenn die Glieder kalt sind, wird sofort durch Reiben mit warmen Tüchern, durch Wärmflaschen für Erlangung der Lebenswärme gesorgt. Dann aber hat man sogleich mit der künstlichen Atmung zu beginnen. Dr. med. Schönbberger sagt darüber in seinen Vorschriften für erste Hilfe bei Unfallsfällen: Ob ein Atemglucker noch atmet, läßt sich daran erkennen, daß ein vor die Nase gehaltenes glattes Gegenstand (Muschel, Stück Glas) wegschlägt. Ist kein Atmen mehr wahrzunehmen, wie bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten usw., so muß sogleich die künstliche Atmung eingeleitet werden. Der Atemglucker legt dabei auf dem Rücken. Unter das „Muschel“ schiebt man eine Rolle aus Merksätzen. Die Zunge wird bis über die Zähne vorgeschoben und mit einem Taschentuch (Schmuck) am Mund befestigt. Man huet am Nephende, umfaßt die Unterarme, zahlt ganz langsam 21, 22, 23, 24, führt bei 21, 22 die Arme gestreckt fernwärts bis über den Kopf, bei 23, 24 zurück an die Brust und drückt diese von den Seiten her zusammen. Eine zweite Person reibt die Beine und die Fußsohlen kräftig. Diese Wiederbelebungsvorhaben müssen unter Umständen bis zu 2 Stunden und darüber fortgesetzt werden. So eine Person dabei zu schnell erwidert, ist für die nötige Ablösung zu sorgen, ohne daß deshalb die Arbeit der künstlichen Atmung unterbrochen wird.

Rundschau.

Sonntagsjagd im Jrenenhaus. Der „Korn.“ schreibt: Auf dem etwa 500 Morgen großen Gelände der städtischen Jrenenanstalt Herzberge bei Lichtenberg, das teils an Wald, teils an Feld liegt, gibt es eine ansehnliche Menge jagdbares Gatter, besonders Hasen und Rebhühner. Sobald die gesetzliche Schonzeit vorbei ist, wird auch hier die Jagd eröffnet. Bisher hat mancher junge Arzt im weissen Mittel zum Jrenenreiß nur mit dem Leisling nach einem alten Topf geschossen. Jetzt zieht er ein modernes Jagdschloß an und schießt Vögel in die Herzberger Jrenenbaulust. Auch gewisse Beamte greifen nach dem Schießprügel, nehmen den Hühnerhund sowie einen ebenfalls zum Apportieren brauchbaren Gemütsstücken mit, und bald knallt Schuß auf Schuß. Die erlegten Tiere werden, wie das ja in einer bürokratisch geleiteten Anstalt nicht anders zu erwarten ist, genau gebucht und verkauft, natürlich für billiges Geld, zum Teil an Anstaltsbeamte und sonstige allernächste Interessenten. Wir würden von dieser Sportbetätigung nicht Notiz nehmen, wenn sie nicht durch die Wahl des Ortes bemerkenswert wäre. Auf dem Jagdgelände laufen nämlich 120 bis 150 Anstaltsinsassen, nämlich die Bewohner der Landhäuser sowie die Arbeitskolonnen aus der geschlossenen Anstalt frei herum. Es ist also sehr leicht möglich, daß ein Patient von einem Beamten oder Arzt, der in der Regel hier als sehr mächtig Schutz empfindet, angegriffen wird. Die Patienten der Landhäuser haben vollste Bewegungsfreiheit, können somit, wenn sie im hohen Weidenras oder zwischen Gebüsch liegen, leicht für jagdbare gehalten und von einer Kugel getroffen werden. In Talldorf, Buch und Wühlgarten, wo es auch Hasen und Rebhühner gibt, wird trotzdem nicht gejagt. Die Direktoren haben hier wohl ein verständliches Gefühl, daß sie auf den Charakter des Anstaltsbetriebes die gebührende Rücksicht nehmen. Mit kleinen Ausnahmen vorhanden, das verneint werden muß, so kann das ganz gut auch mittels Hellen geschehen.

Prof. L. Starke (Vierach), der bis vor einem Jahre das pharmakologische „Arzneimittellehre“ Institut an der Berliner Universität leitete, ist im 69. Lebensjahre in Weiden gestorben. Der ehemalige Minister Rathenau an der deutschen Abteilung des pathologischen Instituts, der seit 1872 die Professur für Heilmittellehre inne hatte und dem Institut für diese vorstand, hat die Arzneimittel durch eine Reihe von Entdeckungen bereichert. Vor allem gelang ihm die Entdeckung der schmerzbringenden Wirkung des Chlorals, ferner führte er das Atropinchlorid als neues schmerzstillendes Mittel sowie das für Salzen usw. viel verwendete Nalolin ein. Auch neue Mittel gegen Syphilis und Tuberkulose gab er an.

Schlichtungskommission für das Berliner Badegewerbe.

(Aus der Sitzung vom 12. August 1908.)

Zur Entscheidung standen zwei Beschwerden auf der Tagesordnung. Eine davon richtete sich gegen die Admiralsgartenbad-Gesellschaft, die andere gegen den Besitzer des „Römervades“ in Mummelsburg, Schröder. Im ersten Falle wurde dem Antrag, gegen diesen Preis des neuen Tarifs vorzugehen, als von den Kollegen verlangt wurde, an ihren freien Tagen Massenbäderdienste zu tun. Obwohl ihnen eine Entschädigung dafür gezahlt werden sollte, wollten sie diese Arbeit nicht machen und wandten sich an die Schlichtungskommission. Der Direktor der Admiralsgartenbad-Gesellschaft behauptete, daß die Beschwerdeführer nach „Vertragen“ durch die Direktion „freiwillig“ die Botengänge übernommen hätten. Letztere habe gerade um Interesse der Angehörigen gehandelt, wenn sie ihnen den damit verbundenen Nebenverdienst gäben. Natürlich wurden diese merkwürdigen Ansichten von den Arbeitnehmern energig bekämpft, welche die soziale Bedeutung der für die Erholung bestimmten freien Tage betonten, woran keine Entschädigung irgend etwas zu tun vermöge. Das Verlangen der Direktion, für das der bekannte saure Preis die „freiwilligen“ der Kollegen herbeigeführt haben dürfte, ist ein Beleg gegen den Tarif und nichts anderes. Letztere Auffassung teilte dem auch die ganze Kommission, deren Vorsitz der Direktor des A. V. O. durch die Erklärung zuerkannt, daß künftig für die Massengedächte eine besondere Hilfskraft engagiert werden solle. Ebenso erfolgreich verlief für den in Betracht kommenden Kollegen der andere Fall. Im „Römervade“ herrschte ein Zustand, die erst kürzlich die „Sanitätskarte“ zur Kritik veranlassen. Diesmal handelte es sich um Nichtzahlung des tarifmäßigen Lohnes. Herr Schröder nan, entbildigte dies damit, daß der neue Tarif ihm erst im Laufe des Juli zugeandt worden sei. Die Kommission hielt das aber für genügend, da der Lohn erst am 2. August ausgezahlt wurde; außerdem mußte auch in Herrn Sch. der Abdruck des Tarifes bekannt gewesen sein. Derselbe erlaubte darauf die Forderung seines Bademeisters auf den erhöhten neuen Lohn an und wird vom 1. Juli ab die ausstehende Differenz nachzahlen.